

Stadt Remscheid

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

und

Bebauungsplans Nr. 657

„Gebiet Röntgen-Stadion, Jahnplatz und Kirmesplatz in Remscheid-Lennep“



ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Stand: 20.02.2015

ISR
INNOVATIVE
STADT+
RAUM
PLANUNG
GmbH & Co.KG

Zur Pumpstation 1 42781 Haan
mail@isr-haan.de www.isr-haan.de
Tel.: 02129 / 566 209 - 0 Fax.: - 16

Gliederung

1. Einführung3

2. Projektbeschreibung.....4

 2.1 Lage des Plangebietes 4

 2.2 Bestehende Beeinträchtigungen für das lokale Artenspektrum 5

3. Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene6

4. Stadtökologischer Beitrag (STOEB) der Stadt Remscheid7

5. Ergebnisse der Untersuchung7

 5.1 Stufe I - Vorprüfung 7

 5.1.1 Vorprüfung des Artenspektrums 7

 5.1.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren 8

 5.1.3 Stufe I - Ergebnis..... 11

 5.2 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotsbestände 11

 5.2.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten..... 11

 5.2.2 Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement 16

 5.2.3 Stufe II – Ergebnis 17

6. Fazit.....17

7. Quellen- und Literaturverzeichnis19

Anlage 1 – Zusammenstellung – Sichtungen Avifauna

Anlage 2 – Lageplan mit Beobachtungspunkten der Fledermausvorkommen

Anlage 3 – LANUV Gesamtprotokoll / „Art-für-Art“-Protokolle

1. Einführung

Die Stadt Remscheid beabsichtigt als planungsrechtliche Grundlage zur Ansiedlung des Designer Outlet Centers (DOC) in der Lenneper Innenstadt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 657 „Gebiet Röntgen-Stadion, Jahnplatz und Kirmesplatz in Remscheid-Lennep“.

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei der Realisierung von Vorhaben vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 und 45 BNatSchG die Schutzbelange besonders geschützter Arten zu beachten. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich ebenfalls aus § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Vorschriften haben zwar für die Aufstellung eines Bebauungsplans keine unmittelbare Bedeutung, weil der Verstoß gegen die Verbotsvorschriften (erst) in der konkreten Realisierung eines Vorhabens liegen kann. Die Verbotsvorschriften sind deshalb grundsätzlich erst im Zulassungsverfahren für das Bauvorhaben zu prüfen. Über die Regelung des § 1 Abs. 3 BauGB gewinnen die Vorschriften jedoch auch Bedeutung für die Aufstellung eines Bebauungsplans. Stehen der Verwirklichung eines Bebauungsplans rechtliche Hindernisse – z. B. in Gestalt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen – entgegen, ist die Planung nicht „erforderlich“ im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB. Daher ist bereits bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zu prüfen, ob die Realisierung des Vorhabens artenschutzrechtlich, ggf. Ausnahmen erforderlich sind.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A

Gem. §§ 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, die nach dem BauGB zulässig sind, besondere Regelungen für die Anwendung der Zugriffsverbote nach §§ 44 Abs. 1 BNatSchG. Diese Sonderregelung ist auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für ein solches Vorhaben zu beachten.

Danach beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung insbesondere auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Bei der Prüfung ist außerdem zu berücksichtigen, ob Irrgäste oder Allerweltsarten von der Prüfung ausgenommen werden können, weil ein artenschutzrechtlich relevanter Verstoß gegen die Verbotbestände insoweit von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Aus diesem Grund ist durch das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der verbliebenen Arten vorgenommen worden, nachfolgend planungsrelevante Arten genannt. In NRW sind planungsrelevante Arten auf streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs I und des

Art. 4 (2) der V-RL sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3 sowie Koloniebrüter eingeschränkt. Eine Zusammenstellung dieser 213 Arten ist dem Fachinformationssystem der LANUV NRW im Internet zu entnehmen. In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

2. Projektbeschreibung

2.1 Lage des Plangebietes

Die Ansiedlung eines Designer Outlet Centers (DOC) soll in der Lenneper Innenstadt, östlich des historischen Stadtkerns erfolgen. Für die geplante Errichtung des DOC sollen hier die bestehenden Gebäude- und Freiraumstrukturen im Bereich des Jahnplatzes, der kath. Grundschule, des Röntgen-Stadions sowie des Kirmesplatzes für den Bau des DOC überplant werden. Der Kirmesplatz stellt sich als Schotterfläche dar und wird dreiseitig von einer Baumreihe aus Winterlinden umspannt, welche dem Platz eine beeindruckende Grünkulisse gibt.

Das Plangebiet wird im Bereich des geplanten DOC-Parkhauses auf dem Kirmesplatz von der Brehmstraße, der Albrecht-Thaer-Straße, der Röntgenstraße und der Ringstraße eingefasst. Der eigentliche Standort des DOC befindet sich im Bereich der kath. Grundschule, dem Jahnplatz und dem Röntgen-Stadion. Diese Bereiche werden durch die bestehenden Verkehrsstrukturen der Wupperstraße, der Mühlenstraße, der Spielberggasse, der Straße „Am Stadion“ und der Ringstraße eingefasst. Die abknickende Mühlenstraße durchschneidet ggw. das Plangebiet diagonal. Das Plangebiet ist eingerahmt durch die städtischen Strukturen der Lenneper Innenstadt und den zuvor beschriebenen stellenweisen stark frequentierten Straßen. Nördlich zum geplanten DOC-Standort befindet sich zwischen der Mühlenstraße und der Albrecht-Thaer-Straße der Lenneper Friedhof. Das Plangebiet ist im Bestand durch großflächige Parkplätze, Schulhöfe, Wohngebäuden und Gewerbebetrieben sowie den Sportanlagen des Röntgen-Stadions zu 75% (teil-)versiegelt.

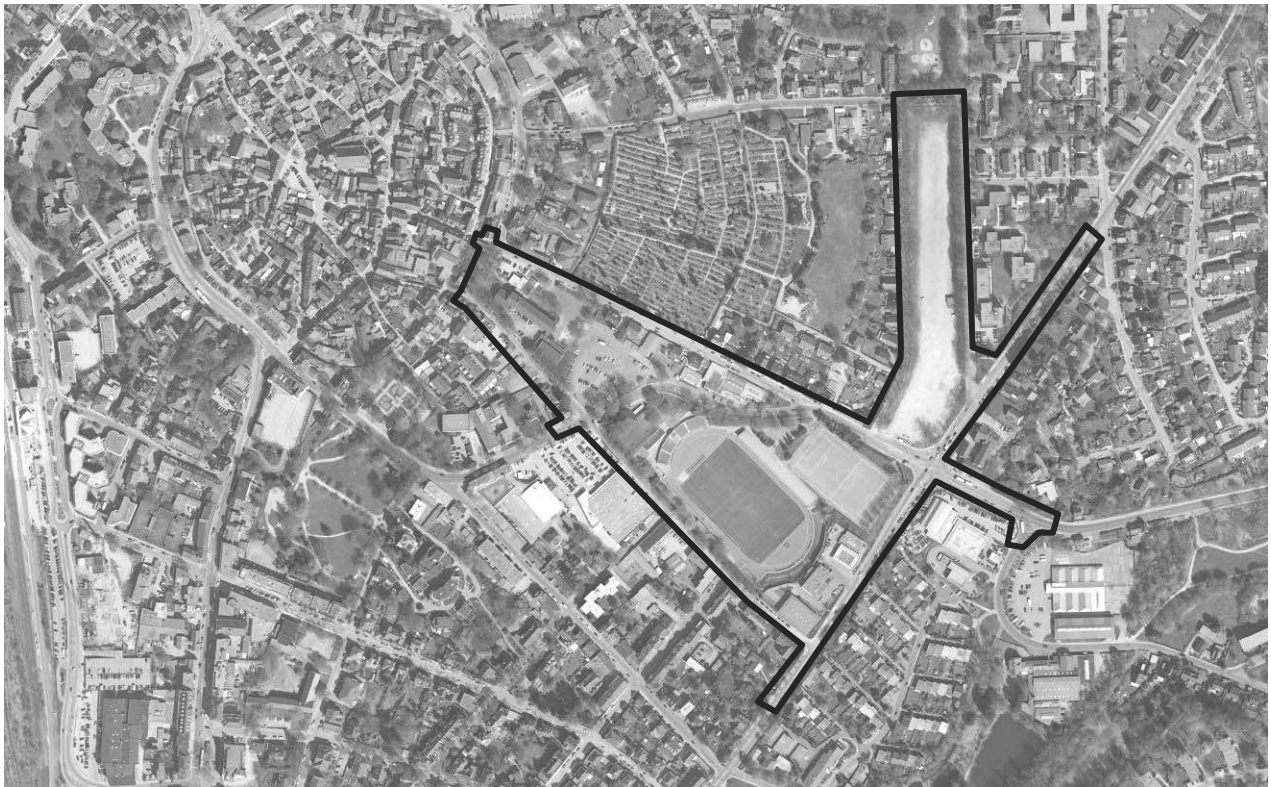


Abb. 1: geplanter DOC-Standort in der Lenneper Innenstadt (Quelle: Stadt Remscheid)

2.2 Bestehende Beeinträchtigungen für das lokale Artenspektrum

Im Rahmen der Freilandkartierung konnten für den Bereich der Sportanlagen mehrere potenziellen Stör- und Beeinträchtigungsquellen festgestellt werden, welche sich u.U. negativ auf das lokale Artenspektrum auswirken können.

- *Anthropogene Einflüsse*

Großteile des Plangebietes unterliegen im Bestand intensiven Nutzungen. Außer von den Verkehrsstrukturen (Straßen und Parkplätze) gehen von der Grundschule sowie die Sportstätten im Röntgen-Stadion eine Vielzahl von audio-visuellen Störimpulsen (Lärm-, Licht- und Bewegungsimpulse) aus. Von den weiter zu nennenden Siedlungs- und Gewerbestrukturen gehen weitere anthropogene Einflüsse aus, die ggf. nachteilige Auswirkungen auf störungsempfindliche Arten haben können. Der Kirmesplatz wird zudem für eine Vielzahl von öffentlichen Veranstaltungen / Brauchtumsfesten genutzt. Für eine Vielzahl von Tierarten ist jedoch bekannt, dass sie urbane Störeinflüsse zugunsten der anscheinend attraktiven Lebens- und Nahrungshabitate im urbanen Umfeld zunehmend tollerieren. Hier sind vorrangig die sog. Kulturfolgerarten wie z.B. Schwalben, Turmfalke, Mauersegler, Dohlen zu nennen.

- *Reduzierte Arten- und Strukturvielfalt*

Durch den hohen Versiegelungsgrad verbleiben im Plangebiet nur wenige Grünflächenanteile, welche einen adäquaten Lebensraum für Tiere bieten. Hierdurch kann dem Untersuchungsbe- reich eine tendenziell reduzierte Arten- und Strukturvielfalt zugeschrieben werden.

Die bestehenden flächigen Grünstrukturen sind überwiegend kleinteilig gegliedert und verteilen sich auf die Wohngrundstücke oder Randbereiche des Schulhofes sowie der vorhandenen Parkplätze. Die im Plangebiet befindlichen Straßenbäume sowie die prägende Baumreihe am Kirmesplatz sind die einzigen ökologisch höherwertigen Biotopstrukturen, welche neben den Gebäudestrukturen adäquate Lebensräume bzw. Nist- und Brutstätten für potenziell vorkommende planungsrelevante Arten beherbergen können. Die im Plangebiet befindlichen Gebäudestrukturen bieten für Gebäudebrüter oder typische Gebäudefledermausarten potenzielle Versteck-, Rast- und Brutplätze an.

3. Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Im Plangebiet sowie in dessen näherem Umfeld sind keine eingetragenen FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der 300 m Wirkzone eines FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes. Besonders schutzwürdige Biotopstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Östlich, in größerer Distanz zum Plangebiet befindet sich das Naturschutzgebietes (NSG) O 2.2.9 „Kleebachtal“ mit dem Kleebach und dem Hardshofer Siefen sowie an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) O 2.3.1 „Remscheid Ost“ an. Die Ausläufer des LSG „Remscheid Ost“ verlaufen u.a. entlang des Lenneper Baches und der Rader Straße in Richtung Innenstadt. Ein räumlich-funktionaler Zusammenhang aus artenschutzrechtlichen Aspekten zwischen dem Plangebiet des DOC und den genannten Schutzgebiet besteht aller Voraussicht nach nicht.

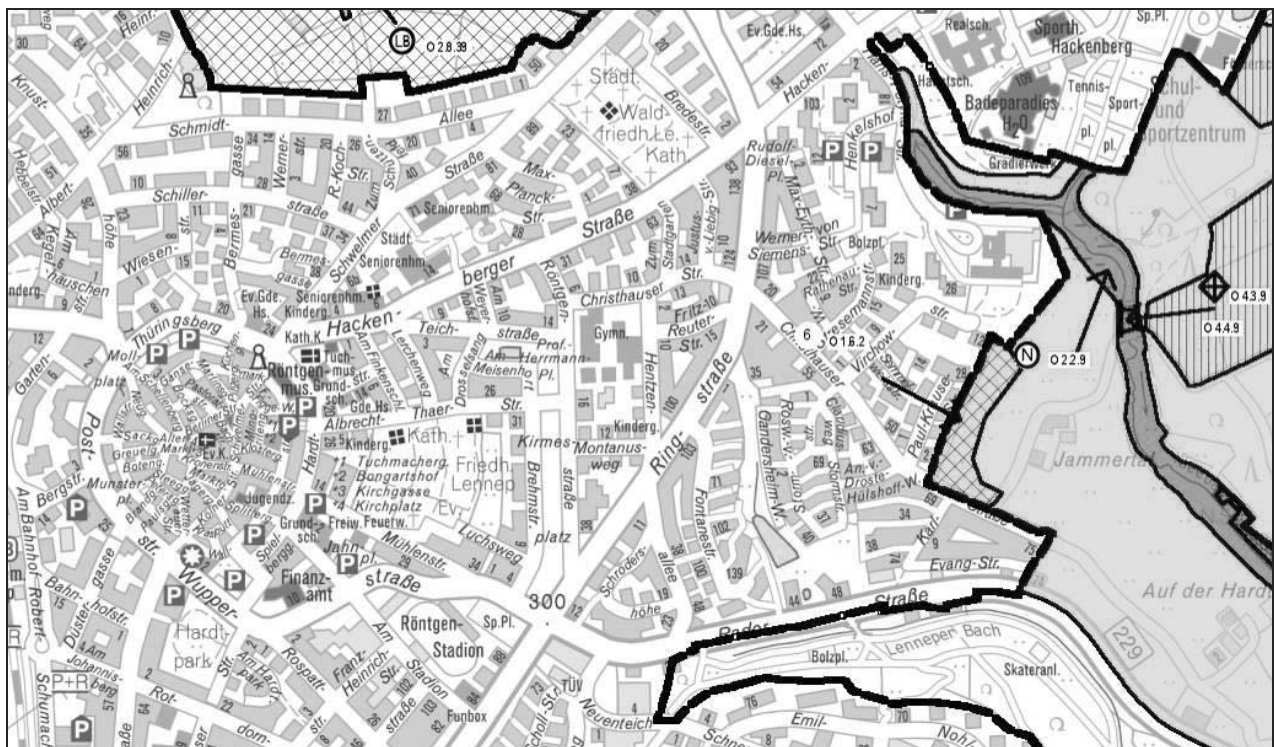


Abb. 3 – Lage der Natur- und Landschaftsschutzgebiete zum Plangebiet

4. **Stadtökologischer Beitrag (STOEB) der Stadt Remscheid**

In der Analysekarte des Stadtökologischen Fachbeitrages werden große Teile des Plangebietes (Bauliche Nutzung, Schule, Teile des Sportplatzes und Kirmesplatz) als „Nutzungstyp mit überwiegend niedriger ökologischer Wertigkeit“ eingestuft. Der östliche Teil des Sportplatzes sowie die weiter östlich angrenzenden Strukturen außerhalb des Geltungsbereiches werden als „großflächige Räume, die sich aufgrund ihrer Lage für den Biotopverbund im Siedlungsraum eignen, zurzeit aber nur in eingeschränktem Maße Biotopverbandsstrukturen aufweisen“ dargestellt.

In der Maßnahmenkarte werden die Grünstrukturen um den Kirmesplatz „Grünstruktur an Straßen und Wegen“ mit dem Maßnahmenvorschlag „erhalten und entwickeln“ zur Optimierung der Freiraumversorgung gekennzeichnet.

In der Karte 4.2 (Biotope + Arten) des Stadtökologischen Fachbeitrages wird der östliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes von der Darstellungen für die Hauptachse-D des Biotopverbundsystems Remscheids (Karte für den besiedelten Bereich) überlagert.

5. **Ergebnisse der Untersuchung**

Eine Artenschutzprüfung (ASP) ist in drei Stufen zu unterteilen: (VV-Artenschutz)

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf.

> Zulassung von Ausnahmen von Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG)

In der ersten Stufe wurde durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Ergänzend wurde Anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4809 (Remscheid), welches für das Untersuchungsgebiet räumlich zutreffend ist, die Habitatsanforderungen der Arten mit den im Gebiet vorhandenen Raum- und Habitatsstrukturen abgeglichen.

Zudem wurde sichergestellt, dass alle örtlichen Gegebenheiten sowie relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt wurden.

5.1 **Stufe I - Vorprüfung**

5.1.1 **Vorprüfung des Artenspektrums**

Informationssysteme des Landes NRW

Mittels Informationsabfrage der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW / @Linfos / Messtischblatt MTB 4908 (Remscheid) vgl. Abb. 4, wurde das potenzielle Artenspektrum in Be-

zug auf bereits registrierte Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum geprüft.

Anhand der Auswertung des Informationssystems @Linfos des LANUV NRW konnten keine registrierten Vorkommen / Funde in Erfahrung gebracht werden.

Informationen der Stadt Remscheid

Die Artenschutzprüfung erfolgte desweiteren unter Berücksichtigung der von der Stadt Remscheid > Fachdienst Umwelt > Unteren Landschaftsbehörde verfassten Checklisten für den Artenschutz. Diese bestehen aus der Liste 1 (großflächige Bauvorhaben bzw. Bauvorhaben im Außenbereich) und der Checkliste 2 (kleinflächige Bauvorhaben im Innenbereich) und geben Hinweise zu Vorkommen und Habitatansprüche der in Remscheid nachgewiesenen planungsrelevanten Arten.

Desweiteren konnten Erkenntnisse von Artenschutzprüfungen anderer Bauleitverfahren berücksichtigt werden, welche auf angrenzenden Flächen durchgeführt wurden.

5.1.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im nächsten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Ergänzend wurden potenzielle Vorkommen anhand eines Abgleiches der örtlichen Habitatstrukturen mit den Informationssystemen sowie einer Kartierung ermittelt.

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden, welche u. U. negative Auswirkungen auf „planungsrelevante Arten“ haben können. Im Folgenden wurden die Einflüsse der verschiedenen Wirkfaktoren untersucht, und ergänzend mit den Ergebnissen der Kartierungen eine Gefährdungsabschätzung getroffen, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind.

Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u.U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Großteile des Plangebietes sind durch großflächige (Teil-)Versiegelung bereits intensiv vorbelastet. Die beeinträchtigten Bereichen können im gesamten Plangebiet für temporäre Baustelleneinrichtungen genutzt werden. Eine Beanspruchung von höherwertigen Flächen kann im Zuge der Bauvorbereitung / Baustelleneinrichtung vermieden werden. Eine Beeinträchtigung besteht daher durch diesen Wirkfaktor nicht.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4809						
<i>(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4809 nach Lebensraumtypen)</i>						
Auffistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude.						
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	KlGehoeel	Gaert	Gebaeu	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G	X	(X)	
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	X	(X)	WS/(WQ)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X	(WQ)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	X	(X)	WS/WQ
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X/WS/WQ	X	(WS)/(WQ)
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	WS/WQ	X	(WQ)
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G			(WS)/(WQ)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	XX	WS/WQ
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	X	WS/(WQ)
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	X	X	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	X	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G		(X)	
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend		X		
Asio otus	Walddohreule	sicher brütend	G	XX	X	
Bubo bubo	Uhu	beobachtet zur Brutzeit	U↑			(X)
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X		
Cuculus canorus	Kuckuck	beobachtet zur Brutzeit		X	X	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓		X	XX
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	X	X	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	X		
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	X		
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓		X	XX
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G	XX		
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	X		
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend		X	X	
Pernis apivorus	Wespenbussard	beobachtet zur Brutzeit	U	X		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U↓	X	X	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend		X		
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X	X	X
Amphibien						
Alytes obstetricans	Geburtsheiferkröte	Art vorhanden	U		X	(X)
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U		XX	
Reptilien						
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G↓	X	X	(X)

Abb. 4 – LANUV Messtischblatt der für das Plangebiet zutreffenden planungsrelevanten Arten

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Sowohl der Kirmesplatz als auch die geplante Baufläche für den DOC sind durch die umlaufenden Verkehrsstrukturen sowie den bestehenden Gebäudestrukturen bereits stark zerschnitten. Im Zuge von Baumaßnahmen können durch Gräben, Erdmieten und andere Lagerfläche ergänzende temporäre Beeinträchtigungen in den Funktionen als Wander- und Durchzugskorridor bestehen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch durch die intensiven Vorbelastungen nicht zu erwarten.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindliche Arten zu temporären Beeinträchtigung im faunistischen Arteninventar kommen. Die zu erwartenden Lärmimpulse sind jedoch von Kurzzeitbelastungen und nicht von erheblichem Ausmaß. Durch die innerstädtische Lage und den damit verbundenen Einflüssen von Verkehr, Wohnen und Gewerbe bestehen bereits umfangreichere Vorbelastungen für diesen Wirkfaktor.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt. Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind zu vermeiden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (anlagenbedingt aufgrund von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume. Durch die geplante Ansiedlung des DOC ist mit zusätzlichen Versiegelungen im Plangebiet zu rechnen. Der Grünflächenanteil wird weiter reduziert, wovon primär ökologisch geringwertige Grünflächen betroffen wären. Diese Bereiche besitzen jedoch keine hervorstechenden Funktionen als essentieller Lebensraum für schützenswerte Tiere und Pflanzen.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch die geplante DOC Ansiedlung würden die Bestandsstrukturen abgerissen und durch neue Baukörper überstellt werden. Damit wären keine erheblichen Beeinträchtigungen im Kontext zur Bestandssituation zur erwarten, da bereits im Bestand keine potenziellen Wander- und Durchzugsterritorien ausgemacht werden konnten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit dem geplanten Bau des Designer Outlet Centers würde der Versiegelungsgrad im Plangebiet weiter zunehmen. Durch den Betrieb des DOC würde es zu einem Anstieg der Verkehrsbewegungen im Plangebiet (Besucher- und Lieferverkehr) kommen. Neben dem Verlust von Biotop- und Habitatstrukturen würden die Störpotenziale deutlich zunehmen. Potenziell im Plangebiet vorkommende Arten können u.U. nach der Realisierung des Vorhabens innerhalb des Plangebietes keinen oder nur einen eingeschränkt geeigneten Lebensraum vorfinden. Dieses betrifft aller Voraussicht nach nur sog. Allerweltsarten, erheblichen Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten sind nicht zu erwarten.

Lärmimmissionen

Mit dem Bau des DOC wären zusätzliche Besucherzahlen im Plangebiet sowie ein deutlicher Anstieg des Ziel- und Quellverkehrs zu erwarten. Diese könnte sich in Form von zusätzlichen Lärmimmissionen oder optischen Störungen auf die untersuchten Bereiche einwirken. Bedingt durch die geringe Arten- und Strukturvielfalt innerhalb des Geländes und den vorhandenen Bestandsimmissionen sind hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Tagzeiten primär durch Besucher beeinträchtigt. Während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Leuchtreklame in Nachtstunden können hier u.U. ergänzend durch Lichteinwirkungen (Flutlichtanlagen) Störpotenziale hervorgerufen werden. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden. Da die im Plangebiet befindlichen Straßenzüge nachts beleuchtet, weshalb bzgl. dieses Wirkfaktors schon Beeinträchtigungen bestehen. Im Zuge der Objektplanung sollten bzgl. der Beleuchtungstechnik artenschutzrechtliche Aspekte (z.B. LED-Technik) berücksichtigt werden.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Erhebliche Auswirkungen oder Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten sind trotz neuformierter Gebäudestrukturen und ansteigenden Verkehrsbewegungen nicht zu erkennen.

5.1.3 Stufe I - Ergebnis

Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (Stufe II) ist erforderlich.

5.2 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotsbestände

5.2.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

In diesem Schritt der Prüfung erfolgte eine vertiefende Art-zu-Art Betrachtung der bis dahin ermittelten Verdachtsfälle sowie einer Darstellung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten. Ferner erfolgt eine Einbeziehung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen in die Analyse der Betroffenheiten, aus der letztendlich, unter Berücksichtigung aller bis dahin ermittelten Fakten, eine Prognose der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erstellt wird.

Freilandkartierung

Den im Rahmen der Vorprüfungen ermittelten Verdachtsfällen wurde mittels Freilandkartierungen nachgegangen. Die Kartierungen erfolgten innerhalb der für die Avifauna relevanten Brutperiode. Die Kartierungen mit den entsprechenden Untersuchungsschwerpunkten wurden an den folgenden Terminen durchgeführt:

Fledermäuse

- Erstbegehung: 26.04.2013
- Kirmesplatz / Jahnplatz / Stadion / Grundschule: 09.05., 03.06., 08.07., 16.9.2013

Avifauna

- Erstbegehung: 26.04.2013
- Kirmesplatz / Jahnplatz / Stadion / Grundschule: 06.05., 19.05., 02.06., 17.06., 10.07.2013, 12.08.2014, 29.08.2014

Die Kartierung erfolgte dabei in zwei Phasen. Die erste Phase beinhaltete eine Fernobservation der lokalen Biotopstrukturen sowie der angrenzenden Bereiche aus geschützter Deckung heraus. Dabei wurde vorrangig die Avifauna des Untersuchungsraums in Bezug auf Nist-/ Brutbäume bzw. Nahrungsgäste beobachtet.

In der zweiten Phase erfolgte die Nahuntersuchung, in der die lokalen Gebäude-, Gehölz- und Bodenstrukturen auf Nist-/ Brutstätten in Bäumen und Sträuchern sowie die Bodenbereiche abgesucht wurden. Dabei wurde auch verstärkt auf vorhandene und im Bau befindliche Nester in Bäumen und Sträuchern sowie potenzielle Höhlen- und Spaltenverstecke für Fledermäuse geachtet.

SÄUGETIERE

Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen bieten auf Grund ihrer Stammdurchmesser, Stammbeschaffenheiten zum Teil potenzielle Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse. Im Zuge der Kartierung / Baumkontrollen konnten keine Baumhöhlen, Stammspalten oder Borkenschälungen verortet werden, welche von Fledermäusen u.U. als potenzielle Tagesverstecke oder Wochenstuben genutzt werden können.

Zum ggw. Kartierungsstand konnten im Rahmen der Untersuchungen keine Fledermausquartiere im Plangebiet nachgewiesen werden. Mittels des Einsatzes eines "Batdetectors" konnten vor allem im Bereich der Grundschule, des Kirmesplatzes und im Stadion zahlreiche jagende Zwergfledermäuse nachgewiesen werden (vgl. Lageplan - Anlage 2). Die lokalen Grünstrukturen als auch die Straßenfluchten wurden hierbei als Leitlinien genutzt. Die Zwergfledermaus ist ein Kulturfolger und typischer Vertreter der Gebäudefledermäuse. Sie nutzt Spalten in und an Häusern als Sommerquartiere. Da sich das Plangebiet im urbanen dicht besiedelten Bereich befindet, ist ein Quartiersnachweis nur schwer zu erbringen.

Die folgenden planungsrelevanten Säugetierarten konnten als Nahrungsgäste im Plangebiet nachgewiesen werden:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Für den Bau des DOC ist ein nahezu vollständiger Erhalt der Baumreihe am Kirmesplatz vorgesehen (Festsetzung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern). Zudem können bis auf 1 Baum die Straßenbäume in der Spielberggasse erhalten bleiben. Die dort verbleibenden Bäume werden mittels Festsetzung zum Erhalt gesichert. Entlang der Straße Am Stadion werden bis auf 8 Bäume (Festsetzung zum Erhalt) alle Straßenbäume überplant. Hier wird mittels Festsetzung die 16 Anpflanzungen von neuen Straßenbäume gesichert.

Die denkmalgeschützte Feuerwehr und die Bestandshäuser an der Mühlenstraße sollen erhalten, alle weiteren baulichen Strukturen im Plangebiet abgerissen werden, wodurch zunächst ein potenzieller Quartiersverlust für die Zwergfledermaus als Gebäudefledermaus entstehen wird. Mit der Errichtung der neuen Baukörper für das DOC werden jedoch neue Gebäudestrukturen und damit auch potenzielle Quartiersangebote entstehen. Eine erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zwergfledermaus ist aufgrund ihrer günstigen Erhaltungszustände und zahlreichen Vorkommen nicht zu erwarten. Zur nachhaltigen Sicherung der lokalen Fledermauspopulation im Plangebiet sollten jedoch optisch unauffällige Fassadenquartiere oder Hohlräume hinter Attikablechen (in den zur Straße gewandten Gebäuderückseiten) integriert oder Nisthilfen installieren werden. (vgl. Abb. 5)



Abb. 5 – Beispiel für eingelassene Fassadenquartiere für Fledermäuse

Durch die Umstrukturierung der Plangebietes werden keine essentiellen sondern nur erweiterbare Jagd- / Nahrungshabitats überplant. Diese Habitats fallen gemäß Rechtsprechung nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes und lösen somit bei einer Überplanung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus. Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum geplanten DOC-Standort befinden sich neben den angrenzenden Siedlungsstrukturen auch adäquate Grünstrukturen (Friedhof, Hardtplatz) welche als adäquate Ausweichgebiete für die Jagd / Nahrungssuche von Fledermäusen genutzt werden können.

Durch die Artenschutzprüfung kann belegt werden, dass unter vollständiger Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden.

Die Eingriffe, welche durch die Baufelddräumung sowie geplanten Baumaßnahmen im Plangebiet entstehen, erfordern jedoch durch den Verlust von potentiellen Lebensräumen (höherwertigen Grünstrukturen, ältere Gebäudestrukturen > höheres Quartierspotenzial) einen Ausgleich unter naturschutz- und landschaftspflegerischen Aspekten (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB). Die im Kap. 5.2.2 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen > Installation von Nistkästen > stellen hier eine adäquate Ausgleichsmöglichkeit dar.

AMPHIBIEN UND REPTILIEN

Die bestehenden Habitatstrukturen im Plangebiet sprechen gegen ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien oder Reptilien. Diese Erkenntnis wird zum einen durch den hohen Versiegelungsgrad und den vorhandenen umlaufenden Verkehrsstrukturen begründet. Zum anderen fehlen dauerhafte oder temporäre Gewässerstrukturen als Lebensbereiche und Reproduktionsräume der Amphibien.

Die großflächigen teil- / vollversiegelten Bestandsstrukturen bieten bereits im Bestand wenige bis keine adäquaten Wander- / Durchzugskorridore für Amphibien und Reptilien. Dieser Zustand wird sich auch mit der Ansiedlung des Designer Outlet Centers nicht umfassend verändern.

Im Rahmen der geplanten DOC-Ansiedlung sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte für die Tiergruppen Amphibien und Reptilien zu erwarten.

VÖGEL

Im Rahmen der Untersuchungen wurde des Weiteren auf Zufallsfunde von planungsrelevanten Vogelarten nach MUNLV (2007) geachtet. Für die artenschutzrechtliche Abschätzung wurden streng geschützte und landesweit gefährdete Arten, sowie ergänzend, nach aktueller Roter Liste (2011) regional gefährdete Arten untersucht.

Im Bereich der Untersuchungsfläche konnten 34 Vogelarten festgestellt werden (vgl. Anlage 1), welche überwiegend die Vogelzönose innerstädtischer Lebensräume widerspiegeln. Von den 34 Arten brüten 21 Arten auf dem betroffenen Gelände, wobei auf Grund der randlich liegenden Saumstrukturen alle Brutreviere auch Teile außerhalb der Untersuchungsfläche einschließen. Bei 5 Arten besteht ein Brutverdacht für das Umfeld. Das ist eine vergleichsweise niedrige Artenzahl, die auf die umgebende Intensivbebauung zurückzuführen ist. Die restlichen Arten suchen die Fläche zur Nahrungssuche auf, bzw. waren als Durchzügler oder Überflieger zu beobachten.

Unter den nachgewiesenen Arten sind 3 Arten, die in NRW als planungsrelevant gelten (MUNLV 2008). Eine Art (Grünspecht) ist zudem streng geschützt. Sechs Arten (Bachstelze, Gimpel, Haussperling, Mehlschwalbe, Star und Turmfalke) stehen auf der Vorwarnliste (s. SÜDBECK et al. 2009 u. SUDMANN et al. 2011). Davon hatten Bachstelze, Gimpel und Haussperling 2013 ihren Brutplatz im Bereich der Untersuchungsfläche. Die Vögel, die im Bereich der Untersuchungsfläche brüten, zählen zu den häufigsten Arten (> ubiquitäre Arten) in unserer Landschaft. Sie haben sich als Kulturfolger an die anthropogen beeinflussten Lebensräume in menschlicher Nähe angepasst und nutzen zunehmend urban intensivgeprägte Standorte wie Innenstädte. Selbst mit häufigen Störungen, wie sie in Städten auftreten, kommen sie zurecht. Das trifft im vorliegenden Fall für die Freiflächen des Sport- und Kirmesplatzes, insbesondere aber für den Bereich der Abpflanzungen zum Umfeld zu. Die Arten Amsel, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp brüten in Randstrukturen des Geländes überwiegend in oder unter Büschen bzw. den Bäumen. Die Bachstelze, die Blau-meise, der Hausrotschwanz, der Haussperling, die Kohlmeise und der Star nutzen als Niststätten die zum Gelände gehörenden Gebäude und technischen Einrichtungen, auch in unmittelbarer Nachbarschaft. Dabei halten Sie sich regelmäßig in angrenzenden Gärten, Höfen und dem benachbarten Spielplatz (Professor-Herrmann-Platz) auf.

In diesen Bereichen, wie auch auf der Untersuchungsfläche wurden vor allem die Dohle, der Eichelhäher, der Grünspecht, der Kernbeißer, die Rabenkrähe und die großräumig jagenden Arten Mauersegler und Mehlschwalbe als Nahrungsgäste angetroffen. Als Beutegreifer wurden Sperber und Turmfalke beobachtet. Sie jagten vorwiegend in den offenen Bereichen, zwischen Stadion und Friedhof. Auf Grund der täglichen, z.T. auch abendlichen, intensiven Sport- und Freizeitnutzung sowie der Verkehrsräume, befanden sich die Brutplätze nur zu geringen Teilen innerhalb der Untersuchungsfläche. Als Aktivitätsräume der Brutvögel wurden auch Flächen jenseits der Untersuchungsgebietsgrenze genutzt. Dabei war hier in mehreren Fällen zu beobachten, dass Nestanfänge bzw. Brutbetrieb schon im Mai bei einsetzender Nutzungsintensivierung wieder aufgegeben wurden. Dies konnte beim Stieglitz und dem Zilpzalp beobachtet werden. In dieser besonderen gelände- und nutzungsbedingten Lage bleibt die Arten- und Individuenzahl hinter lokal vergleichbaren Flächen weit zurück.

Dieser sich aus den lokalen Biotopstrukturen abgeleitete Verdacht konnte somit im Rahmen der Kartierungsgänge bestätigt werden, da im Lennep-Zentrum eher unterdurchschnittlich viele Brutvögel und -arten auftreten bzw. nachgewiesen werden konnten.

Die bzgl. der lokalen Avifauna gemachten Sicht- bzw. Brutnachweise verteilen sich über das gesamte Plangebiet. Nachweisschwerpunkte bildeten hier jedoch zweifelsohne die zusammenhängenden Gehölzstrukturen ringsum den Kirmesplatz, im Bereich des Stadions sowie an der Grundschule.

Im Rahmen der Kartierungsgänge für die Avifauna konnten zum ggw. Kenntnisstand lediglich Sichtungen planungsrelevanter Vogelarten im Zuge der Nahrungssuche, jedoch keine Alt- oder Neunester sowie Sichtungen streng geschützten oder besonders geschützte Vogelarten gesichtet werden. Die lokalen Baum- und Strauchstrukturen beinhalten jedoch Nist- und Brutstätten der sog. Allerweltarten / ubiquitäre Arten. Eine detaillierte Zusammenstellung der im Plangebiet nachgewiesenen Vogelarten ist der Anlage 1 der Artenschutzprüfung zu entnehmen.

Die folgenden planungsrelevanten Vogelarten konnten als Nahrungsgäste im Plangebiet nachgewiesen werden:

- Grünspecht (Picus viridis)

Der Grünspecht gilt als „Bodenspecht“. Im Untersuchungsbereich war er auf Stammholz und Rasenflächen bei der Nahrungssuche zu beobachten. Geeignete Bäume zur Bruthöhlenanlage gibt es nicht.

- Turmfalke (Falco tinnunculus) > (Jagdgebiet / Nahrungshabitat) und

- Sperber (Accipiter nisus) > (Jagdgebiet / Nahrungshabitat)

Diese Beutegreifer wurden bei der Jagd auf Kleinvögel oder Kleinsäuger beobachtet. Es konnten keine Brutplätze dieser Arten im Untersuchungsbereich festgestellt werden.

- Mehlschwalbe (Delichon urbica) > (Jagdgebiet / Nahrungshabitat)

Die Mehlschwalbe konnte gelegentlich jagend über dem Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Das Planungskonzept für das Designer Outlet Centers sieht vor, bis auf die Fällung von Einzelbäume (Zufahrten Parkhaus) die prägende Baumreihe aus Winterlinden am Kirmesplatz zu erhalten. Gleiches gilt für den Baumbestand in der Spielberggasse. Des Weiteren können 8 Straßenbäume entlang der Straße „Am Stadion“ erhalten werden. Die verbleibenden Baumstandorte Am Stadion müssen für verkehrstechnische Baumaßnahmen gerodet werden. Die Gehölzstrukturen im zentralen Plangebiet des DOC werden vollständig überplant, ebenso wie der überwiegende Teil der Bestandsgebäude (Schule, Stadion) weshalb es bei Durchführung der Planung zu einem Verlust von potenziellen Lebensräumen, Brut- und Nistplätzen von Gehölz- und Gebäudebrütern kommen kann.

Planungsrelevante Vogelarten konnten im Rahmen der Kartierungen lediglich als Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Bei Durchführung der Planung werden anhand des dokumentierten Arteninventars keine essentiellen Nahrungshabitate zerstört. Bei Umsetzung der Planung sind unter Berücksichtigung allgemeindienender Vermeidungsmaßnahmen (Zeitfenster für Rodungsarbeiten etc.) keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten.

5.2.2 Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement

Durch die Formulierung von Vermeidungsmaßnahmen können mittel- und unmittelbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG, bei Umsetzung der Planung, vermieden werden. Die einzelnen Maßnahmen werden unter dem Punkt „C“ als Hinweise mit in den Bebauungsplan aufgenommen.

Hinweis zum Artenschutz im Bebauungsplan

Bei Baufeldräumung und während der Baumaßnahme ist der § 44 Abs. 1 BNatSchG (Abschnitt 3: Besonderer Artenschutz) zu beachten. Zuwiderhandlungen stellen einen Bußgeld- und Straftatbestand im Sinne der §§ 69 ff. BNatSchG dar. Würde trotz der Einhaltung der u.g. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gegen die Zugriffsverbote verstoßen, ist eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG einzuholen. Bei artenschutzrechtlichen Fragestellungen ist die zuständige Untere Landschaftsbehörde zu kontaktieren.

Vermeidungsmaßnahmen

Rodungsarbeiten sind aus Gründen des Vogelschutzes gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG / § 64 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres verboten.

Fledermauspopulation:

Zur nachhaltigen Sicherung der lokalen (Gebäude-) Fledermauspopulation sind innerhalb des SO 1 Gebietes, verteilt auf mindestens 4 zum Straßenraum gewandte Fassadenbereiche, mindestens 16 Nistkästen (Einbauquartiere / Unterputzeinbau) einzubauen und dauerhaft zu erhalten.

Innerhalb des SO 2 sind mindestens 4 Ganzjahres-Nistkästen (Aufputzmontage) für Fledermäuse anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

Beim Einbau bzw. der Montage der Nistkästen ist neben freien Einflugbereichen auf eine Installationshöhe von min. 5 m Höhe zu achten.

Turmfalke:

Innerhalb des Geltungsbereiches, ist in einer Mindesthöhe von 6-8 m, ein Turmfalken-Nistkasten zu installieren und dauerhaft zu erhalten.

5.2.3 Stufe II – Ergebnis

Unter Berücksichtigung vorgenannter Vermeidungsmaßnahmen ist kein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten. Ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) ist nicht erforderlich.

6. Fazit

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen zu wirken, wurde in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit,

mit Hilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung im Rahmen der geplanten Bebauung sind nach der Auswertung der Naturschutzfachinformationssysteme, dem Abgleich der vorherrschenden Lebensraumtypen und Kartierungen vor Ort und unter der vollständigen Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. den Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

.

7. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNATSCHG - BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ) VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 7 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de), RECHERCHIERT AM 29.04.2013

LG NW - GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.07.2000 (GV NRW S. 568) ZULETZT GEÄNDERT AM 1.3.2005 (GV.NW. S. 191)

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF): METHODEN FÜR NATURSCHUTZRELEVANTE FREILANDUNTERSUCHUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1996

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2010

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-ARTENSCHUTZ), 13.04.2010

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-ARTENSCHUTZ)

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZENGESELLSCHAFTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BIOTOPE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 2. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011

Haan, den 20.02.2015

Dipl.-Ing. (FH) Christian Pott

Landschaftsarchitekt AKNW

ISR Stadt + Raum

Im Bereich der Untersuchungsfläche nachgewiesene Vogelarten

Art	MTB	Status	Rote Liste Deutschland (2009) ^a	Rote Liste NRW (2011) ^b	Anhang VS-Richtlinie ^c	Besonders geschützt nach BAfSchV bzw. BNatSchG ^d	Streng geschützt nach BAfSchV bzw. BNatSchG ^e	Erhaltungszustand in NRW kontinentale Region ^f
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	4809	B	*	*	Anh. II/B	§		
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	4809	B	*	V		§		
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	4809	B	*	*		§		
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	4809	B	*	*		§		
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	4809	(B)	*	*		§		
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	4809	N	*	*	Anh. II/B	§		
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	4809	N	*	*	Anh. II/B	§		
Elster (<i>Pica pica</i>)	4809	B	*	*	Anh. II/B	§		
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	4809	B	*	*		§		
Gimpel (Dompfaff) (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	4809	B	*	V		§		
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	4809	B	*	*		§		
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	4809	N	*	*		§	§§	
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	4809	B	*	*		§		
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	4809	B	V	V		§		
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	4809	B	*	*		§		
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	4809	N	*	*		§		
Kleiber (<i>Sitta europea</i>)	4809	B	*	*		§		
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	4809	B	*	*		§		
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	4809	N	*	*		§		
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	4809	N	V	3S		§		G ₁
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	4809	B	*	*		§		
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	4809	(B)	*	*	Anh. II/B	§		
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	4809	B	*	*	Anh. II/A Anh. III/A	§		
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	4809	B	*	*		§		
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caedatus</i>)	4809	(B)	*	*		§		
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	4809	B	*	*	Anh. II/B	§		
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	4809	N	*	*		§	§§	G
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	4809	(B)	*	VS	Anh. II/B	§		
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	4809	B	*	*		§		
Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)	4809	(B)	*	*		§		
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	4809	N	*	VS		§	§§	G
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	4809	B	*	*	Anh. II/B	§		
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	4809	B	*	*		§		
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	4809	B	*	*		§		

Legende zur Tabelle Vögel

MTB = Messtischblatt, topografische Karte in Maßstab 1:25000

Status = B = Brutvogel, (B) = Brutvogel angrenzend an Untersuchungsraum, N(G) = Nahrungsgast, BV = Brutverdacht, D = Durchzügler, Ü = Überfliegend, W = Wintergast, ? = Status unbekannt



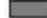
Rote Liste Status

- | | |
|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| 0 - Art ausgestorben | M - migrierende Art |
| 1 - vom Aussterben bedroht | N/S- von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig |
| 2 - stark gefährdet | R - natürlich/extrem selten |
| 3 - gefährdet | V - Vorwarnliste |
| D - Daten unzureichend | * - ungefährdet |
| G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt | ♦ - nicht bewertet |
| I - gefährdete wandernde Art | - - kein Nachweis oder nicht etabliert |

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

§ - besonders geschützte Art §§ - streng geschützte Art

Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im kontinentalen Raum NRW

- | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  (G) günstig |
|  (U) ungünstig/unzureichend |
|  (S) ungünstig/schlecht |

(↓) sich verschlechternd (↑) sich verbessernd (B) als Brutvogel (K) als Koloniebrüter (R) als Rastvogel



Luftbild 2: Überblick – Ausgewählte Beobachtungspositionen nachgewiesener Vogelarten im Untersuchungsgebiet.

- - - Untersuchungsfläche ——— ergänzte Untersuchungsfläche
- | | | | |
|------------------|-----------------------|-----------------------|-------------------------|
| A = Amsel | B = Buchfink | Ba = Bachstelze | Bm = Blaumeise |
| Ei = Eisler | Gb = Gartenbaumläufer | Gf = Grünfink | Gim = Gimpel (Domplaff) |
| Gü = Grünspecht | H = Haussperling | He = Heckenbraunelle | Hr = Hausrotschwanz |
| Kl = Kleiber | Km = Kohlmeise | Mg = Mönchsgrasmücke | R = Rotkehlchen |
| Rt = Ringeltaube | Sd = Singdrossel | Wd = Wacholderdrossel | Z = Zaunkönig |
| Zz = Zilpzalp | | | |



Luftbild 3: Beobachtungspositionen Fledermausdetektorkartierung:
● P1-P7 Untersuchungsfläche
→ Durchflieg ZwFI = Zweifledermaus
→ Transektbegehung am 16.09.2013 andauerndes Jagdverhalten ergänzter Untersuchungsbereich

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 657 "Gebiet Röntgen-Stadion, Jahnplatz und Kirmesplatz in Remscheid-Lennep"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Remscheid Antragstellung (Datum): Februar 2015

Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung des FNP sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 657 in Remscheid-Lennep.

Für das Bauleitplanverfahren ist eine Artenschutzprüfung sowie ein Umweltbericht mit Umweltprüfung erstellt worden, in der das Vorhaben sowie die damit verbundenen potenziellen artenschutzrechtlichen Auswirkungen untersucht und beschrieben wurden.

Die Artenschutzprüfung erfolgte auf Basis der "VV-Artenschutz" - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010, sowie den Vorgaben gem. "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus - pipistrellus pipistrellus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland - Nordrhein-Westfalen N	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4809</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Bei den abendlichen Begehung wurde die Art mehrfach auf dem Flug entlang der Straßenfluchten und der Vegetationskanten (Kirmesplatz, kath. Grundschule) innerhalb des Plangebietes beobachtet. Das Plangebiet ist aufgrund der baulichen Prägung und der Gehölzleitlinien potenziell als Jagdhabitat für die Art geeignet. Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet konnten nicht nachgewiesen werden, können aber nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch die Baufeldfreimachung ist mit einem Verlust von potenziell als Jagdhabitat geeigneten Teilstrukturen sowie Verlust potenzieller Quartiersplätze in Gebäuden zu rechnen. In der Bauphase könnten außerdem visuelle und akustische Störungen auftreten, wenn der Baubetrieb auch bei Dunkelheit stattfindet. Diese werden allerdings nicht als Störung im Sinne von § 44 BNatSchG eingestuft.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Bei Baufeldräumung und während der Baumaßnahme ist der § 44 Abs. 1 BNatSchG (Abschnitt 3: Besonderer Artenschutz) zu beachten. Zuwiderhandlungen stellen einen Bußgeld- und Straftatbestand im Sinne der §§ 69 ff. BNatSchG dar.</p> <p>Zur nachhaltigen Sicherung der lokalen (Gebäude-)Fledermauspopulation sind innerhalb des Plangebietes Fledermaus-Nistkästen gem. den Angaben der Artenschutzprüfung anzubringen.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
keine		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe – Delichon urbicum		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt 4809
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Das Plangebiet wird von der Art gelegentlich als Nahrungshabitat genutzt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen im Plangebiet nicht vor. Durch die Baufeldfreimachung ist mit einem Verlust der als Nahrungshabitat geeigneten Strukturen zu rechnen. Die betroffenen Flächenteile stellen keine essenziellen Habitatbestandteile einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der lokalen Population dar.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>keine</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>keine</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Sperber –Accipiter nisus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen N	Messtischblatt 4809
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Das Plangebiet gehört zum potenziellen Jagdhabitat für die Art. Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Durch die Baufeldfreimachung ist mit einem Verlust der als Jagdhabitat geeigneten Strukturen zu rechnen. Außerdem könnten visuelle und akustische Störeffekte zur Meidung des Plangebietes während der Bauphase führen. Diese werden allerdings nicht als Störung im Sinne von § 44 BNatSchG eingestuft.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
keine		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke –Falco tinnunculus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; width: 100px; margin: 0 auto;">4809</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Ein Turmfalken-Brutverdacht besteht für das Plangebiet nicht. Das Plangebiet gehört zum erweiterten Jagdhabitat für die Art. Durch die Baufeldfreimachung gehen als Jagdhabitat geeigneten Strukturen verloren. Außerdem könnten visuelle und akustische Störeffekte zur Meidung des Plangebietes während der Bauphase führen. Diese werden allerdings nicht als Störung im Sinne von § 44 BNatSchG eingestuft, sie betreffen keinen Brutplatz.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
keine		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Grünspecht - Picus viridis		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4809
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Grünspecht gilt als „Bodenspecht“. Im Untersuchungsbereich war er gelegentlich auf Stammholz und Rasenflächen bei der Nahrungssuche zu beobachten. Das Plangebiet dient als erweitertes Nahrungshabitat. Geeignete Bäume zur Bruthöhlenanlage konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Bei Durchführung der Planung werden potenzielle Nahrungshabitate überplant. Im Zuge der Baufeldfreimachung können audio-visuelle Störeinflüsse entstehen, welche jedoch kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG darstellen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
keine		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		